

**Satzung  
zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung  
für städtische Gemeinschaftsunterkünfte  
zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. 2014, S. 70), folgende Satzung:

**Art. 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26.05.1994 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „städtische“ das Wort „dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „städtische“ das Wort „dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 185,00 pauschal erhoben.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 65,00.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Abs. 1 zusätzlich Euro 7,67 für die Haushaltsenergie zu addieren.“

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Erlangen von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu §§ 6 bis 8.

**Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.